

# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gesellschaft für Angewandte Klinische Biochemie (GAKB)“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

## 2. Ziel und Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Angewandten Klinischen Biochemie in Lehre, Forschung, medizinischer Prävention und Therapie auf der Basis aktueller Forschungsergebnisse, sowie in (inter-)nationaler interdisziplinärer Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit.

## 3. Mittel

Art. 3.1 Die Gesellschaft verfügt für die Erfüllung ihres Zweckes über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Art. 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck der Gesellschaft unterstützen.

Art. 4.2 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft (Mitglied/Vertreter einer juristischen Person) ist ein Abschluss an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer äquivalenten Institution in den Bereichen Gesundheits- und/oder Naturwissenschaften.

Art. 4.3 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann gegebenenfalls eine Kopie des Diploms verlangen.

Art. 4.4 Die Mitglieder nutzen Angebote und Einrichtungen der Gesellschaft und besitzen ein Stimmrecht.

Art. 4.5 Personen, die sich in besonderem Masse für die Gesellschaft eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## 5. Austritt und Ausschluss

Art. 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

- Art. 5.2 Ein Austritt aus der Gesellschaft ist per Ende des Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens am 30. November des laufenden Kalenderjahres in schriftlicher Form im Besitze des Vorstandes sein. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Art. 5.3 Ein Mitglied kann jederzeit wegen spezieller Gründe, z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele der Gesellschaft, etc. aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Handelt es sich bei dem Mitglied um ein Vorstandsmitglied, dann entscheidet hierüber ebenfalls der Vorstand, wobei das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist und vorab angehört werden muss.
- Art. 5.4 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich eingefordert. Das Mitglied kann den Einzug des Mitgliederbeitrags per Bankeinzug gestatten.
- Art. 5.5 Bleibt ein Mitglied trotz 2-facher Mahnung/Zahlungsaufforderungen den Mitgliederbeitrag schuldig, wird es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen.

## 6. Organe der Gesellschaft

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (2 Revisoren; Herkunft Mitgliederversammlung)

## 7. Mitgliederversammlung

- Art. 7.1 Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
  - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - h) Genehmigung des Jahresbudgets
  - i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
  - j) Änderung der Statuten
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Liquidationserlöses bzw. Tilgung allfälliger Schulden.
- Art. 7.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Art. 7.3 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Art. 7.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- Art. 7.5 Bei Wahlen und Abstimmungen (Art. 7.1 a-i + k) gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 7.6 Statutenänderungen (Art. 7.1 j) benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 7.7 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 8. Vorstand

Art. 8.1 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat (Schriftführer/in)
- e) Beirat

Art. 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen (Präsident/in, Kassier/in, Schriftführer/in). Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 8.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 8.4 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand

- a) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen,
- b) erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen,
- c) kann für die Erreichung der Gesellschaftsziele natürliche und juristische Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen,
- d) entscheidet über Annahme oder Ablehnung von Spenden und Zuwendungen.

Über im Budget nicht Vorgesehenes besitzt der Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 5'000 pro Rechnungsjahr.

Art. 8.5 Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 8.6 Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8.7 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 8.8 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## 9. Revisionsstelle

Art. 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 9.2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 9.3 Die Amtszeit der Revisoren beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 10. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird die Gesellschaft durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## 11. Haftung

Für die Schulden der Gesellschaft haftet nur die Gesellschaft. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung der Gesellschaft

Art. 12.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

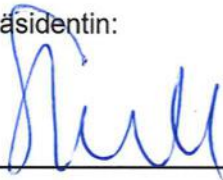
Art. 12.2 Das allfällige Vermögen der Gesellschaft wird an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, überwiesen. Die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05.09.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Bern 1.9.2020

Die Präsidentin:

  
\_\_\_\_\_

Die Schriftführerin:

  
\_\_\_\_\_

**INSELSPITAL BERN**  
Prof. Dr. med. Petra Stute  
Stv. Chefärztin und Leitende Ärztin  
Universitätsklinik für Frauenheilkunde  
Friedbühlstrasse 19, CH-3010 Bern